

## **Erbrecht: Klarstellung zur Nutzniessung des überlebenden Ehegatten**

(Autor: Guido Bonzani, lic.iur., Notar-Stellvertreter, Notariat Höfe)

Das Schweizerische Erbrecht erlaubt, dass der Erblasser dem überlebenden Ehegatten die Nutzniessung an einem Teil der Erbschaft zuwenden kann (Art. 473 ZGB).

Nachdem am 1. Jan. 1988 das neue Eherecht in Kraft getreten war, ist in der Rechtslehre heftig über die Frage gestritten worden, in welchem Ausmass dem überlebenden Ehegatten neben der Nutzniessung gemäss Art. 473 ZGB auch noch Eigentum zugewendet werden kann. Das Bundesgericht konnte mangels eines konkreten Falles nicht zur Klärung dieser Frage beitragen.

Auf die Initiative des Berner Nationalrats Marc Suter hin haben die eidgenössischen Räte am 5. Okt. 2001 beschlossen, im Zivilgesetzbuch eine Änderung von Art. 473 vorzunehmen **und die neben der Nutzniessung frei verfügbare Eigentumsquote auf einen Viertel des Nachlasses** festzulegen.

Zudem beschlossen die eidgenössischen Räte, dass die Einräumung der Nutzniessung nur gegenüber den gemeinsamen Nachkommen zulässig ist. Bisher war es möglich, dass die Nutzniessung auch gegenüber den während der Ehe gezeugten nichtgemeinsamen Kindern und deren Nachkommen zugewendet werden konnte.

Art. 473 Abs. 1 und 2 lauten demnach neu wie folgt:

1. Der Erblasser kann dem überlebenden Ehegatten durch Verfügung von Todes wegen gegenüber den gemeinsamen Nachkommen die Nutzniessung an dem ganzen ihnen zufallenden Teil der Erbschaft zuwenden.

2. Diese Nutzniessung tritt an die Stelle des dem Ehegatten neben diesen Nachkommen zustehenden gesetzlichen Erbrechts. Neben dieser Nutzniessung beträgt der verfügbare Teil einen Viertel des Nachlasses.

Diese Gesetzesänderung tritt am 1. März 2002 in Kraft.